

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

1917

Abonnementpreise mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6 gespaltene Zeitspalte mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 165.

Dresden, Montag den 20. Juli 1908.

19. Jahrg.

## Die Pensionsversicherung der Privatbeamten.

Die Reichsregierung hat nun eine zweite Denkschrift erscheinen lassen, in der sie darzulegen versucht, unter welchen Voraussetzungen eine Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung durch Reichsgesetz möglich gemacht werden könne. Die erste Denkschrift vom 14. März 1907, was für die Privatbeamten nichts als eine große Enttäuschung, die wie eine kalte Dusche gewirkt hatte nach den großen Hoffnungen, die bei den Privatbeamten in den letzten Reichstagswahlen von der Regierung und den bürgerlichen Parteien geweckt worden waren. Denn die Regierung hatte so hohe Versicherungsbeiträge ausgerechnet, daß die Durchführung einer solchen Zwangsversicherung von vornherein ausgeschlossen war. Auch die neue Denkschrift kommt zu dem Resultat, daß der Beitrag für die von ihr in Betracht gezogenen Leistungen 8 Prozent des durchschnittlichen Gehalts betragen müßte, was bei einem Einkommen von 2000 M. im Jahre monatlich 18,33 M. oder 2,19 M. pro Woche ausmachen würde, und bei in gleichen Verhältnissen vom Unternehmer und vom Angestellten, dem Versicherer, getragen werden soll. Auch das dürfte den Privatangestellten als unannehmbar gelten, und das kommende Gesetz wird schon aus diesem Grunde ein ganz anderes Gesicht erhalten müssen, als es nach der Denkschrift aussieht.

Die Regierung verfolgt mit ihrer zweiten Denkschrift auch keinen anderen Zweck, als mit ihrer ersten: sie will den Forderungen der Privatangestellten einen Dämpfer aufsetzen. Die Privatbeamten denken in ihren Bestrebungen an Pensionen, wie sie die Staatsbeamten beziehen. Die erste Denkschrift der Regierung hatte hierzu bemerkt, daß, wenn man die Pensions- und Hinterbliebenenbeiträge der Privatangestellten nach der für die Reichs- und Staatsbeamten maßgebenden Grundregeln regeln und außerdem noch eine Heilfürsorge nach den Bestimmungen des Invalidengesetzes einführen wolle, wären hierfür 19 Jahresbeiträge 19 Prozent des jeweils bezogenen Dienstverdienstes zu erheben. Wenn jetzt der Beitrag nur auf 8 Prozent berechnet worden ist, so bedeutet das, daß auch nur die Hälfte von dem gewährt werden kann, was sich ursprünglich die Privatbeamten dachten. Und auch das wird im Gesetze noch nicht einmal erreicht werden.

In der Sitzung des Comptrollerausschusses für staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten am 16. November vorigen Jahres in Frankfurt a. M. und der am folgenden Tage stattgefundenen „Wahlerversammlung“ der Privatangestellten war verlangt worden, daß den Privatangestellten, wenn die Sonderversicherung abgelehnt würde, mindestens eine höhere Invalidenrente gewährt werden müsse. Das Alter für das Recht des Rentenbezuges müsse auf 65 Jahre festgesetzt, es müsse eine Witwen- und Waisenversicherung gefordert werden und es sei erforderlich, die Berufsunfähigkeit einzuführen. Außerdem müßten den Versicherten in der Verwaltung größerer Betriebe eingeräumt werden, als es in der heutigen Invalidenversicherung der Fall sei. Diesen Forderungen kann aber die Regierung unmöglich entsprechen, ohne das gleiche den Arbeitern zu gewähren. Den Privatbeamten eine besondere Klasseneinstufung und besondere Rechte zu gewähren, geht schon aus dem Grunde nicht, weil sich gar keine feste Grenzlinie bezugs festlegen läßt, wer ein Privatbeamter ist und wer nicht. Aber auch aus politischen und finanziellen Gründen konnte die Regierung den Wünschen der Privatbeamten gar nicht entsprechen. Wir haben besondere Klasseneinstufungen für Privatangestellte stets bekämpft und können ihnen auch die Bevorzugung einer Berufsinvalidenrente nicht einräumen, wenn die Privatbeamten in die Invalidenversicherung einbezogen werden. Bei dem der Versicherungsbeitrag unterstellten „gewöhnlichen“ Arbeiter prüft man — und zwar oft sehr rigoros — ob er, wenn er zur Arbeit in seinem Berufe unfähig geworden ist, nicht eine andere Tätigkeit ausüben kann. Man sagt a. B.: ein Maurer ist noch nicht invalide, wenn nur seine Körperkräfte für seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausreichen, seine Geisteskräfte und der Rest seiner Körperkräfte dagegen noch eine Tätigkeit etwa als Aufwäher oder Kassenbote zulassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb nur gerade mit den Privatangestellten eine Ausnahme gemacht und ihnen der Rentenbezug bei Berufsinvalidität gesüßigt werden soll. Die Regierung muß sich dem anschließen. Sie sagt in ihrer zweiten Denkschrift, daß sich den Wünschen der Privatangestellten auf Einführung der Berufsinvalidität und auf Gewährung einer Altersrente mit Beginn des 65. Lebensjahres durch Erweiterung des Invalidengesetzes nicht Rechnung tragen lasse. Das ist zwar nicht ganz richtig, denn es ließe sich, was wir immer gefordert haben, die Berufsunfähigkeit und die Altersrente mit Beginn des 65. Lebensjahres für alle Versicherten festsetzen; aber das will die Regierung nicht, und mit den Privatangestellten eine Ausnahme machen, das kann sie nicht. Da, wie die Regierung in ihrer Denkschrift ferner sagt, eine Befreiung der Angestellten von der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und die Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt an deren Stelle, die erweiterte Leistungen mit einem angemessenen Reichszuschuß gewähren soll, aus sozialen und finanziellen Gründen nicht gutgeheßen werden könne, soll nun eine Zusatzversicherung zur reichs-

gesetzlichen Invalidenversicherung in Betracht gezogen werden, und zwar ebenfalls als Pflichtversicherung. Alle Privatbeamten sollen demnach der Alters- und Invalidenversicherung angehören und die gleichen Rechte und gleichen Pflichten wie jeder andere Versicherte haben, aber außerdem noch die Zusatzversicherung, welche Pensionen bei Berufsunfähigkeit oder vom 65. Lebensjahre an und auch Witwen- und Waisenrenten gewährt. Für diese Zusatzversicherung soll eine besondere Reichsversicherungsanstalt für Privatangestellte geschaffen werden, die eine ähnliche Organisation erhält wie die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung.

Alle Privatbeamten, die über 16 Jahre alt sind, sollen in diese neue Pflichtversicherung aufgenommen werden, sofern sie bei Einführung der neuen Versicherungspflicht das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Dabei sollen Einkommen über den Höchsttag von 5000 M. nur bis zu dieser Grenze in die Versicherung einbezogen werden.

Es würde dann also eintreten: die Privatangestellten zahlen ihre Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung wie die Arbeiter (die Hälfte die Unternehmer) und außerdem Beiträge zur Zusatzversicherung, was die Unternehmer ebenfalls die Hälfte zu zahlen hätten. Wird ein Privatangestellter 65 Jahre, bekommt er aus der Zusatzversicherung eine Altersrente, mit 70 Jahren dann auch noch die Rente aus der allgemeinen Versicherung. Im Falle eintretender Invalidität muß festgestellt werden, ob nur Berufsinvalidität vorliegt, was nach der Denkschrift gegeben sein soll, wenn er nicht mehr die Hälfte dessen zu verdienen imstande ist, was ein körperlich und geistig gehobener Privatangestellter von ähnlicher Ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in einer durch die neue Versicherung erstellten Berufsausübung (als Privatangestellter) zu verdienen vermag, oder ob eine Invalidität im Sinne des Invaliditätsgesetzes vorhanden ist. Die Erwerbsfähigkeit also weniger als ein Drittel beträgt. Im letzteren Falle würden beide Renten bezogen werden, Invalidenrente und Zusatzrente, im ersteren Falle nur die Rente aus der Zusatzversicherung.

Es fragt sich nun, ob dieser Weg ein gangbarer und empfehlenswerter ist, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Die Regierung scheint selbst nicht daran zu glauben oder ist sich doch im Zweifel darüber, ob ihr Voranschlag realisierbar ist. Sie will die Denkschrift auch nur zu dem Zwecke ausgearbeitet haben, um einen Weg zu zeigen und nun zu hören, was die an der Versicherung Interessierten dazu zu sagen haben. Ein Reichszuschuß soll zur Zusatzversicherung nicht gewährt werden, die Renten sollen allein durch die Beiträge der Versicherten und der Unternehmer aufgebracht werden. Das Reich würde also keine besonderen Aufwendungen für die Privatbeamten machen. Trotzdem ist dieser Voranschlag der Zusatzversicherung zu verwerten, und die Privatbeamten werden selbst nicht damit einverstanden sein, außer sie erhalten einen besonderen hohen Reichszuschuß, und die Beiträge könnten dann wesentlich verringert werden. Wegen eines solchen besonderen Reichszuschuß müßte jedoch auf das entscheidende Wort gemacht werden. Es geht nicht an, den Privatbeamten, die zu einem großen Teil wesentlich besser gestellt sind als die Arbeiter, einen doppelten Reichszuschuß zu gewähren, ihnen mehr zu geben als den Arbeitern. Die Beiträge müßten bei der Zusatzversicherung also sehr hoch sein, wenn sie allein die Renten decken sollen. Es bleibt aber auch die Tatsache bestehen, daß in sehr vielen Fällen gar nicht festgestellt werden kann, ob jemand „Privatbeamter“ ist oder nicht. Alle Privatbeamten, Betriebsbeamten, Werkmeister, Zeichner, Erzieher, Handlungsgeschülten u. d., deren Lohnverkommen nicht mehr als 2000 M. im Jahre beträgt, sind auch heute schon versicherungspflichtig. Ein Handlungsgeselle, der 80 oder 90 M. Monatsgehalt bezieht, würde zur Zusatzversicherung gehören, ein Arbeiter, der 100 oder 120 oder vielleicht 150 M. verdient, nicht! Diese Zusatzversicherung würde das ganze Versicherungswesen auch nur wieder schwieriger und komplizierter gestalten, während doch allgemein auf eine Vereinfachung hingearbeitet wird. Und sie würde eine Ausgestaltung der allgemeinen Invalidenversicherung verhindern. Der Voranschlag der Regierung ist daher aus diesen Gründen schon abzulehnen. Es gibt keinen anderen gangbaren Weg, als den: eine Ausgestaltung der Alters- und Invalidenversicherung, indem alle Arbeiter und Angestellten, die gegen Lohn oder Gehalt arbeiten, in die Versicherung einbezogen werden, natürlich bis zu einer gewissen Gehaltsgrenze, die man ja auf 5000 M. festsetzen kann, wie die Privatbeamten es wünschen, Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente, Einführung der Berufsinvalidität und Schaffung von höheren Rentenklassen. Das würde allerdings einen höheren Reichszuschuß erfordern, aber dann könnte auch etwas geboten werden. Wenn die Hunderte von Millionen, die für eine zweifelhafte Kolonialpolitik und die wahnwitzigen Flottenvergrößerungen hinausgeworfen werden, für die Ausgestaltung der Invaliditätsversicherung verwendet würden, ließe sich alles erreichen! Und wenn die Privatbeamten eine gute Pensionsversicherung schaffen wollen, müssen sie in erster Linie an der Seite der Sozialdemokratie nach dieser Richtung hin wirken. Auf eine andere Art werden sie ihr Ziel nicht erreichen.

## Die Strafprozessreform.

Die Kolnische Zeitung schreibt:

Wir können nunmehr mitteilen, daß die Vorarbeiten für die Strafprozessreform, soweit sie die Reichsjustizverwaltung und die preussische Regierung betreffen, zum Abschluß gekommen sind. Eine neue Strafprozessordnung und eine umfassende Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz sind von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegt; jene Vorlage regelt das gerichtliche Verfahren, diese enthält diejenigen Änderungen in der Verfassung unterer Gerichte, die durch die veränderte Gestaltung der Strafgerichtlichen Zustände sich ergeben. Es liegt, wie wir hören, in der Absicht, die neuen Gesetzentwürfe in nächster Zeit zu veröffentlichen, und zwar mit den ihnen beigegebenen, sehr umfangreichen Motiven.

Für weitere Kreise wird vor allem die neue strafgerichtliche Organisation von Interesse sein. Wir sind in der Lage, darüber schon jetzt folgendes mitzuteilen: Zuständig für die leichteren Straftaten, die Uebertretungen, soll in Zukunft der Amtsrichter sein, ohne Zuziehung von Schöffen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung gegeben an die Strafkammer des Landgerichts, die in der Besetzung von drei Richtern urteilt. Gegen ihr Urteil ist die Revision an einen mit fünf Richtern besetzten Senat des Oberlandesgerichts zulässig. Neben dem Amtsrichter als Einzelrichter steht das Amtsgericht als kollegialer Gerichtshof, der in der Besetzung von einem Richter und zwei Schöffen urteilt. Ihm werden in der Hauptsache die nächst leichteren Straftaten, die Vorgehen, zugewiesen. Gegen die Entscheidungen dieses Gerichtshofes ist in gleicher Weise und an die nämlichen Instanzen wie gegen die Entscheidungen des Einzelrichters Berufung und Revision gegeben. Für schwere Straftaten, die nicht vor das Schwurgericht gelangen, soll wie bisher die Strafkammer bei den Landgerichten zuständig sein, aber mit der bedeutenden Veränderung, daß sie in der Besetzung von zwei Richtern und drei Schöffen entscheidet. Gegen ihre Entscheidungen geht die Berufung an einen aus fünf Richtern gebildeten Strafsenat, der für ein oder auch für mehrere Landgerichte zuständig sein und zuständig, je nach den örtlichen Verhältnissen, an das Landgericht, an dessen Sitz er eingerichtet ist, oder an das Oberlandesgericht angegliedert werden kann; an das Landgericht als Regel, an das Oberlandesgericht als Ausnahme. Die Leitung dieses Berufungssenats untersteht entweder dem Präsidenten des Landgerichts oder einem Richter, aus der Mitte des Land- oder Oberlandesgerichts berufenen Richter. Gegen das Berufungsurteil geht die Revision an das Reichsgericht. Die Schwurgerichte behalten im wesentlichen ihre Gestalt und Zuständigkeit.

Eine besondere Behandlung wird den Straftaten der im Alter von 12 bis 18 Jahren stehenden Jugendlichen zuteil. Diese Straftaten werden nämlich an die Amtsgerichte verwiesen; für ihre Aburteilung sollen eigene, nach ihrem Interesse für die Jugend-erziehung und ihren Berufserfahrungen besonders für eine solche Aufgabe befähigte Schöffen herangezogen werden, und zwar, wo die Verhältnisse es irgend gestatten, unter dem Vorsitz eines in den Geschäften des Vormundschaftsgerichts bewanderten und mit vormundschaftlichen Aufgaben besetzten Richters. Außerdem soll das Gericht die Befugnis erhalten, von einer strafgerichtlichen Verfolgung trotz der erhobenen Anklage gänzlich abzusehen und die Aburteilung der zur Aburteilung gestellten Tat dem Vormundschaftsgericht zu überlassen.

Den Schöffen und Geschworenen wird ein gesetzlicher Anspruch auf Tagelohn neben den Reisekosten zugesichert. Von liberalen Wünschen, die an die Strafprozessreform anknüpfen, sind hiernach die Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurteile, die Heranziehung der Laien zu der Urteilsfindung in der Strafkammer, wenigstens für die erste Instanz, die Einrichtung besonderer Jugendgerichte sowie endlich die Gewährung von Tagelohn an Schöffen und Geschworene beraubt; ebenso ist die Beibehaltung der Schwurgerichte sichergestellt.

Die neue Strafprozessordnung nimmt zwar vorwiegend das prozessualische Interesse in Anspruch, bringt aber auch größere Änderungen von politischer Bedeutung. So wird der Grundlag, daß alle strafrechtlichen Gesetzesvorschriften der Regel nach verfolgt werden müssen, bei allen Straftaten jugendlicher Personen und bei gewissen Straftaten Erwachsener fallen gelassen. Bei Jugendlichen kann schon von dem Staatsanwalt die Ueberweisung an die Vormundschaftsbehörde befehlt werden, wenn die Unterhaltungslosigkeit ein Hindernis darstellt, der Vermögensverwaltung gegenüber der Person in der Hauptsache befehligt. Die Verpflichtung zur Jugendaburteilung wird allgemein gemildert, die Notwendigkeit eidlicher Vernehmungen beschränkt. Die Voruntersuchung wird beibehalten. Dem Interesse, daß die Verteidigung zur Jugendaburteilung wird allgemein gemildert, die Notwendigkeit eidlicher Vernehmungen beschränkt. Die Voruntersuchung wird beibehalten. Dem Interesse, daß die Verteidigung zur Jugendaburteilung wird allgemein gemildert, die Notwendigkeit eidlicher Vernehmungen beschränkt. Die Voruntersuchung wird beibehalten.

Zu diesen Mitteilungen der Köln. Ztg. wird uns aus Berlin geschrieben: Die Strafprozessordnung und das mit ihr zusammen-